



Forstarbeiten sicher versichert

Grundwissen Versicherungspflicht und Arbeitssicherheit

Ein Merkblatt für Waldeigentümer, Forstunternehmer, Förster, Landwirte und weitere Interessierte

suvapro

Sicher arbeiten

Inhalt

1.	Wie muss ich mich und meine Mitarbeitenden versichern?	3
2.	Landwirte in der Forstwirtschaft: selbstständigerwerbend oder angestellt?	4
3.	Was ist für die Arbeitssicherheit zu tun?	6
4.	Weiterführende Informationen	7

Suva

Arbeitssicherheit
Bereich Holz und Gemeinwesen
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 58 51

Download

www.suva.ch/88202.d

Titel

Forstarbeiten sicher versichert
Grundwissen Versicherungspflicht und Arbeitssicherheit

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Dezember 2003

Überarbeitete Ausgabe: August 2017

Publikationsnummer

88202.d (nur als PDF erhältlich)

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Suva-Rat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

1. Wie muss ich mich und meine Mitarbeitenden versichern?

Selbstständige Forstunternehmer

- Forstunternehmer benötigen einen Nachweis über ihre Selbstständigkeit von der Suva. Sie müssen selber AHV/IV/EO/ALV-Beiträge abrechnen und sich gegen Unfälle versichern.
- Die Suva bietet für Selbstständigerwerbende eine Unternehmensversicherung an. Alle Informationen dazu finden Sie auf: **www.suva.ch/fuv**
- Mitarbeitende von Forstunternehmen gelten als Arbeitnehmende und müssen bei der Suva gegen Unfälle versichert und bei den übrigen Sozialversicherern angemeldet werden.

Landwirte bei Arbeiten im eigenen Wald

- Bei Arbeiten im eigenen Wald gelten Landwirte als Selbstständigerwerbende. Sie müssen sich selber bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse gegen Unfälle versichern.

Mitarbeitende in Forstbetrieben

- Alle Personen, die Arbeiten gegen Entgelt ausführen, gelten als Arbeitnehmende. Sie müssen bei der Suva gegen Unfälle versichert werden.
- Zu versichern sind unter anderem Forstingenieure, Förster, Forstwarte, Waldarbeiter.
- Wenn Dritte beigezogen werden, ist zu prüfen, ob sie als Selbstständigerwerbende gelten. Andernfalls können sie als Arbeitnehmende betrachtet werden.
- Nicht jeder potenzielle Auftragnehmer, der selbstständig erwerbend zu sein scheint, ist es auch. Verlangen Sie deshalb von Ihrem Auftragnehmer einen schriftlichen Nachweis der Suva oder der Ausgleichskasse über die Selbstständigkeit im Tätigkeitsgebiet Forst. Sie vermeiden dadurch Nachforderungen von Suva-Prämien und AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen.

Wer ist gegen Unfälle versichert?

Alle in Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Versicherungspflicht gilt nicht nur für Voll- und Teilzeitbeschäftigte, sondern auch für Aushilfen, Lehrlinge, Praktikanten, Schnupperlehrlinge, Volontäre, mitarbeitende Familienmitglieder (sofern sie einen Barlohn beziehen oder AHV-pflichtig sind) sowie nebenerwerblich tätige Personen.



1 Für Mitarbeitende von Forstbetrieben gilt wie für alle Arbeitnehmenden in der Schweiz die Unfallversicherungspflicht.

2. Landwirte in der Forstwirtschaft: selbstständigerwerbend oder angestellt?

Als Forstarbeiten gelten alle mit der Erschliessung, Pflege und Nutzung des öffentlichen und privaten Waldes verbundenen Arbeiten. Insbesondere: der Bau und der Unterhalt von Waldstrassen, -wegen und -verbauungen, Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten sowie die Forstaufsicht (Verordnung über die Unfallversicherung, UVV, Art. 75 Abs. 2).

Als **unselbstständigerwerbend** gelten Landwirte,

- die ohne Einsatz bedeutender eigener oder gemieteter Betriebsmittel* Forstarbeiten ausführen
- die Transporte mit landwirtschaftlichen Transportmitteln ausführen und als Arbeitnehmer an den Forstarbeiten, mit denen die Transporte zusammenhängen, teilnehmen

Auswirkungen

Der Auftraggeber (Waldbesitzer, Forstunternehmer) deklariert die pflichtigen Bezüge den Sozialversicherungen (AHV, Suva, evtl. BVG).

* Als bedeutende Betriebsmittel gelten:

z. B. Traktor mit forstwirtschaftlichen Einrichtungen (Aufbauwinde, Mobilseilkran, Prozessor, Holzspaltmaschine, Brennholzsäge), Forstschlepper, Seilanlage

Als **selbstständigerwerbend** gelten Landwirte,

- die mit bedeutenden eigenen oder gemieteten Betriebsmitteln* Forstarbeiten ausführen
- die mit eigenen oder gemieteten Transportmitteln (Traktoren, Pferden usw.) Transporte für einen Forstbetrieb ausführen, ohne als Arbeitnehmer an den übrigen Forstarbeiten teilzunehmen
- die Arbeiten im eigenen Wald ausführen

Auswirkungen

Die Landwirte rechnen dieses Einkommen als Unternehmer direkt mit der AHV ab. Sie versichern sich privat gegen Unfälle bei Forstarbeiten.

* Nicht als bedeutende Betriebsmittel gelten:

z. B. nur Kettensäge, nur Handwerkzeuge, geländegängiger PW für den Arbeitsweg.



2 Wenn Landwirte Forstarbeiten ausführen, gelten sie nicht in jedem Fall als selbstständigerwerbend.

Beispiele	unselbstständig	selbstständig
Landwirt arbeitet ohne bedeutende Betriebsmittel im Stundenlohn oder im Akkord.	X	
Landwirt setzt Traktor für Transporte in die Sägerei ein, nimmt an den Forstarbeiten jedoch nicht teil. Er arbeitet als Transportunternehmer.		X
Landwirt setzt für Rückearbeiten Pferd oder landwirtschaftlichen Traktor ein und nimmt auch an den übrigen Forstarbeiten teil.	X	
Landwirt setzt für Rückearbeiten Pferd oder landwirtschaftlichen Traktor ein, ohne an den übrigen Forstarbeiten teilzunehmen.		X
Landwirt arbeitet ohne bedeutende Betriebsmittel in einem fremden Waldstück und lässt landwirtschaftliche Mitarbeiter oder Verwandte mitarbeiten. Alle gelten als unselbstständig.	X	
Landwirt mit bedeutenden eigenen Betriebsmitteln setzt eine Gruppe von Personen (keine selbstständigen Landwirte) ein.		X*
Mehrere Landwirte, jeder mit bedeutenden eigenen Mitteln, führen gemeinsam einen Holzschlag aus. Alle gelten als selbstständig.		X

*Dieser Landwirt führt ein Forstunternehmen im Nebenerwerb. Er hat seine Mitarbeiter bei der Suva gegen Unfall zu versichern und ihre Bezüge auch der AHV zu deklarieren.

Wichtig

Für private Waldbesitzer und öffentliche Forstbetriebe ist es unerlässlich, die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme abzuklären. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die für Ihr Gebiet zuständige Suva-Agentur.

Empfehlung für Landwirte

Klären Sie ab, ob in Ihrer Unfallversicherung Forstarbeiten für Dritte mitversichert sind.

3. Was ist für die Arbeitssicherheit zu tun?

Regeln Sie die Verantwortung auf 3 Ebenen

Arbeitgeber = Gesamtverantwortung
Vorgesetzte = Umsetzungsverantwortung
Arbeitnehmer = Ausführungsverantwortung

Organisieren Sie die Sicherheit

Ziele des Sicherheitssystems

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verbessern und Schäden verhindern.
- Kosten senken (z. B. Prämien, Unfallkosten).
- Rechtliche Sicherheit gewährleisten (z. B. Schutz vor strafrechtlichen Folgen).

Sicherheitsmassnahmen

- Sicherheitsorganisation aufbauen.
- Verantwortlichkeiten regeln.
- Rolle der Vorgesetzten definieren.

Wichtiger Hinweis für Waldeigentümer

Vergeben Sie Aufträge nur an Betriebe oder Unternehmer, die ein Sicherheitskonzept umsetzen (z. B. Branchenlösung).

Empfohlene Sicherheitskonzepte

- Branchenlösung Forst
www.branchenloesung-forst.ch
- Branchenlösung AgriTOP, Modul Waldarbeit
www.bul.ch/agritop

Gehen Sie nach dem **T-O-P**-Prinzip vor

Technik

- Mechanisierte Holzernte mit Vollernter und Schlepper bevorzugen.
- Nur dem Stand der Technik entsprechende Arbeitsmittel einsetzen (z. B. Schlepper mit Fahrerschutz, Winde mit Funkfernsteuerung, Spaltmaschine mit Zweihandsteuerung).
- Nur Arbeitsmittel in betriebs sicherem Zustand einsetzen.

Organisation

- Arbeiten systematisch planen.
- Alle benötigten Arbeitsmittel auf dem Arbeitsplatz bereithalten.
- Klare Aufträge erteilen und die Umsetzung prüfen.
- Funktionierende Notfallorganisation sicherstellen.
- Nie allein arbeiten.

Person

- Personen, die Holzerntearbeiten ausführen, müssen über eine minimale Grundausbildung von mindestens 10 Tagen verfügen.
- Komplette persönliche Schutzausrüstung konsequent tragen.



3 Die mechanisierte Holzernte ist aus Sicherheitsgründen zu bevorzugen.

4. Weiterführende Informationen

Publikationen von Suva und EKAS

2134.d	EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten»
2675/1.d	Sind Sie selbstständigerwerbend? Tipps zur Abklärung der beruflichen Selbstständigkeit
66101.d	Die Sicherheit organisieren – eine zentrale Aufgabe für jedes Unternehmen
88057.d	Sicherheit und Gesundheitsschutz: Wo stehen wir? Ein Selbsttest für Betriebe
84034.d	Zehn lebenswichtige Regeln für die Waldarbeit
44011.d	Unfallgefahren und Sicherheitsregeln beim Fällen von Bäumen
44051.d	Vorsicht, Zecken!
44069.d	«Profi» im eigenen Wald
44070.d	Sturmholz sicher aufrüsten
33083.d	Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten
55029.d	Die persönliche Schutzausrüstung für Motorsägeföhrer
67000.d	Gefahrenermittlung und Massnahmen- planung mit Checklisten
67033.d	Checkliste «Arbeiten mit der Motorsäge»
67060.d	Checkliste «Keilspaltmaschine für das Spalten von Brennholz»
67061.d	Checkliste «Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze»
67118.d	Checkliste «Rücken von Holz mit Seilwinde und Fahrzeug»
88217/1.d	Notfallkarte

Laden Sie diese Publikationen als PDF herunter oder
bestellen Sie sie gratis auf: **www.suva.ch/forst**

Publikationen der BUL

2.d	Landwirtschaftlicher Strassenverkehr
12.d	Holzernte und Brennholzverarbeitung im Bauern- und Privatwald
19.d	Persönliche Schutzausrüstung

Bestellen Sie diese Publikationen auf: **www.bul.ch**